

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG  
ÜBER DIE BESCHULUNG DER LERNBEHINDERTEN SCHÜLER  
AUS DER GEMEINDE HOLZWICKEDE  
IN DEN SONDRSCHULEN FÜR LERNBEHINDERTE IN UNNA**

Gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 16. Juli 1969 (GV NW S. 518) und § 11 Abs. 6 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 29. April 1975 (GV NW S. 398) wird zwischen der Stadt Unna und der Gemeinde Holzwickede folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

**Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die sonderschulbedürftigen, lernbehinderten Schüler aus der Gemeinde Holzwickede werden mit Beginn des Schuljahres 1976/77 in die Harkortschule, Sonderschule für Lernbehinderte, aufgenommen.
- (2) Die Stadt Unna übernimmt damit sämtliche gesetzlichen Pflichten der Gemeinde Holzwickede zur ausreichenden Beschulung der lernbehinderten Schüler.

**§ 2**

**Kosten**

- (1) Mit Ausnahme der Schülerbeförderungskosten sind alle Sachkosten gem. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz - SchfG) vom 17. April 1970 (GV NW S. 288) - soweit sie regelmäßige Kosten sind - durch die Schlüsselzuweisungen des Finanzausgleichsgesetzes auf Grund des Schüleransatzes abgegolten.
- (2) Investitionskosten, wie Bau-, Erst- und Ergänzungseinrichtungskosten und einmalige oder nicht regelmäßig wiederkehrende Kosten für besondere Sachausgaben, werden von den beiden Gemeinden nach näherer Bestimmung in Absatz (3) anteilmäßig getragen.
- (3) Für die Verteilung der allgemeinen Kosten außer Neubau- und Ersteinrichtungskosten nach Absatz (2) wird die Zahl der Schüler zu Grunde gelegt, die nach der letzten amtlichen Statistik vom 15. Oktober aus der Gemeinde Holzwickede und der in Frage kommenden Sonderschule in Unna vorhanden waren. Für das Schuljahr 1976/77 gelten bis zum Vorliegen der amtlichen Statistik vom 15. Oktober 1976 für den Anteil der Stadt Unna die Schülerzahlen, die sich auf Grund einer Neueinteilung der Schulbezirke der Harkortschule und der Fröbelschule am 1. August 1976 ergeben.

(4) Die Kosten der Beförderung der Schüler von Holzwickede nach Unna werden von der Gemeinde Holzwickede getragen. Soweit dafür eine eigene Schulbuslinie eingerichtet wird, liegt diese in der Verantwortung und Verwaltung der Gemeinde Holzwickede.

Bei einer gemeinsam betriebenen Schulbuslinie werden die Kosten auf der Grundlage der gefahrenen Kilometer und der Anzahl der beförderten Schüler aufgeteilt.

### **§ 3 Zahlungen**

(1) Die Gemeinde Holzwickede leistet auf Anforderung durch die Stadt Unna im Laufe des Rechnungsjahres Abschlagszahlungen auf die Kosten nach § 2.

(2) Die endgültigen Kostenanteile der Gemeinde Holzwickede werden unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Abs. (1) jeweils bis zum 5. Januar des folgenden Rechnungsjahres durch die Stadt Unna angefordert.

### **§ 4 Mitwirkungsrechte**

(1) Die Planung und Finanzierung eines Neubaus und seiner Einrichtung, in dem Sonderschüler aus Holzwickede untergebracht werden sollen, sind mit der Gemeinde Holzwickede abzustimmen und bedürfen ihrer Zustimmung.

Das Gleiche gilt für Erweiterungsbauten, Ergänzungseinrichtungen und einmalige, nicht regelmäßig wiederkehrende besondere Sachausstattungen.

(2) Für die allgemeine Schulverwaltung gelten die Richtlinien, Bestimmungen und Verfahren, die die Stadt Unna anwendet. Dabei werden der Gemeinde Holzwickede folgende Mitwirkungsrechte eingeräumt:

1. Der Unterabschnitt „Sonderschule“ des Haushaltsplanes der Stadt Unna ist im Benehmen mit der Gemeinde Holzwickede aufzustellen. Das Gleiche gilt für die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes.
2. Verwaltungsmaßnahmen der Stadt Unna, die für die Sonderschüler aus Holzwickede bedeutsam sind (z.B. auf dem Gebiet der Schülerbeförderung, der Lernmittelfreiheit) sind mit der Gemeindeverwaltung Holzwickede abzustimmen.

(3) Zu Tagesordnungspunkten der Schulausschusssitzungen des Rates der Stadt Unna, die das Sonderschulwesen betreffen, sind je ein Vertreter des Rates und der Verwaltung der Gemeinde Holzwickede einzuladen. Der Vertreter des Rates der Gemeinde Holzwickede ist beratend zu hören.

## **§ 5 Vermögen**

Gemeinsam von der Stadt Unna und der Gemeinde Holzwickede angeschafftes und finanziertes Vermögen wird von der Stadt Unna verwaltet.

Bei einer eventuellen Aufteilung dieses Vermögens wird die durchschnittliche Schülerzahl der letzten 10 Jahre zu Grunde gelegt.

## **§ 6 Ziel und Kündigung dieser Vereinbarung**

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist ein Sonderschulverband oder eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede. Mit Inkrafttreten einer Satzung oder Vereinbarung zwischen den genannten drei Gemeinden wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gegenstandslos.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich auf Grund eines entsprechenden Rats- oder Hauptausschussbeschlusses bis zum Ende des vorausgehenden Kalenderjahres ausgesprochen werden.

Als Kündigungsvoraussetzungen sind insbesondere maßgebend: Änderung gesetzlicher Bestimmungen, Änderung der schulplanerischen Grundlagen, grundlegende Änderung der Schülerzahlen, Änderung der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Finanzierung usw.

## **§ 7 Streitigkeiten**

Über alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet der Oberkreisdirektor als Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist für beide Vertragspartner verbindlich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna in Kraft, frühestens jedoch zum 1. August 1976.